

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Aufgaben**  
(Aufgabenübertragungsvertrag)

**zwischen**

der **Stadt Chemnitz**,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,  
Markt 1, 09111 Chemnitz,

- i.F. „**Stadt Chemnitz**“ -

und

dem **Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen**  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz,

- i.F. „**ZVMS**“ –

- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ -

**I.**

**Präambel**

1. Der Stadt Chemnitz obliegt als kreisfreier Stadt in Sachsen die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs als eigene Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG). Der öffentliche Personennahverkehr umfasst entsprechend § 1 Abs. 2 ÖPNVG grundsätzlich sowohl den Schienenpersonennahverkehr (i.F. „SPNV“) als auch den straßengebundenen ÖPNV, d.h. Straßenbahn- und Busverkehr (i.F. auch nur „ÖPNV“).

Die Aufgabenträgerschaft der Stadt Chemnitz erstreckt sich auf den straßengebundenen ÖPNV. Aufgabenträger des SPNV ist in seinem Verbandsgebiet und damit im Gebiet der Stadt Chemnitz der ZVMS gemäß § 4 Abs. 2 ÖPNVG.

2. Planung, Organisation und Ausgestaltung von ÖPNV und SPNV umfasst auch die Aufgabe der Errichtung von Verkehrsinfrastrukturanlagen. Der ZVMS erfüllt in seinem Bereich diese Aufgabe selbst bzw. bedient sich (für alle nicht hoheitlichen Aufgaben) seinem Tochterunternehmen, der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH. Die Infrastrukturanlagen befinden sich dabei im Eigentum der VMS GmbH.

Die Stadt Chemnitz bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich ÖPNV der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (i.F. „CVAG“). Es besteht eine Betrauungsvereinbarung zur Durchführung des Nahverkehrs in der Stadt Chemnitz zwischen der Stadt Chemnitz, der CVAG und der Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH, Chemnitz. Die Verkehrsinfrastruktur in Form des Stadtbahnnetzes steht im Eigentum der CVAG.

3. Die Stadt Chemnitz, die CVAG und der ZVMS verfolgen gemeinsam das Nahverkehrsprojekt „Chemnitzer Modell“. Das Chemnitzer Modell ist ein in der Region Chemnitz angewandtes Regionalstadtbahn-System zur Verknüpfung von Eisenbahn- und Straßenbahn-Strecken.

Gegenwärtig in der Vorbereitung befindet sich die Planung des Vorhabens "Chemnitzer Modell – Stufe 2 – Ausbau Chemnitz - Thalheim". Das Vorhaben umfasst die Verknüpfung der Eisenbahnstrecke Chemnitz-Thalheim im Bereich des Südbahnhofes mit dem Stadtbahnnetz Bernsdorfer Straße durch den Neubau der Straßenbahntrasse entlang der Reichenhainer Straße mit mehreren Zugangsstellen. Mit dem Projekt erfolgt eine direkte und umsteigefreie Verbindung des Stadtzentrums Chemnitz mit der Siedlungsachse Zwönitztal sowie eine bessere Erschließung der Technischen Universität aus Richtung Stadt und Umland.

Die Auswirkungen der Umsetzung des Chemnitzer Modells beschränken sich nicht auf Baumaßnahmen im bestehenden Eisenbahnnetzes und das im Eigentum der CVAG stehende Stadtbahnnetzes, sondern erfassen auch den sonstigen, im Verantwortungsbereich der Stadt Chemnitz liegenden öffentlichen Verkehrsraum einschließlich der dazugehörigen Anlagen.

4. Der ZVMS hat für die Durchführung des Projektes "Chemnitzer Modell – Stufe 2 – Ausbau Chemnitz - Thalheim" Fördermittel beim Freistaat Sachsen beantragt. Für die Planung sind die Mittel in Höhe von 90 % bewilligt. Für den Bau sind die Mittel im Bundes-GVFG und im Landesinvestitionsprogramm des Freistaates Sachsen in Höhe von 60 % bzw. 30 % eingestellt.
5. Die Vertragspartner beabsichtigen, dass der ZVMS die Planung und Realisierung des Chemnitzer Modells als Aufgabe vollständig übernimmt. Er soll folglich Aufgabenträger hinsichtlich der Errichtung von Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Chemnitzer Modells werden.

Dazu ist eine Aufgabenübertragung von der Stadt Chemnitz an den ZVMS erforderlich. Eine solche hat gemäß § 61 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu erfolgen. Weiterhin muss gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 SächsKomZG die Satzung des ZVMS entsprechend angepasst werden.

6. Ergänzende städtebauliche Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum verbleiben weiterhin in der Aufgabenträgerschaft der Stadt Chemnitz.

## **II.**

### **Vertrag**

Die Stadt Chemnitz, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, und der ZVMS, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, schließen daher aufgrund von § 61 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009, folgenden Aufgabenübertragungsvertrag:

#### **§ 1**

##### **Aufgabenübertragung**

Die Stadt Chemnitz überträgt die Aufgabe der

**Errichtung von Verkehrsinfrastrukturanlagen des straßengebundenen ÖPNV im Rahmen des Nahverkehrsprojektes „Chemnitzer Modell – Stufe 2 – Ausbau Chemnitz – Thalheim“**

und dabei insbesondere die Aufgabe der Errichtung von Straßenbahntrassen auf den ZVMS.

#### **§ 2**

##### **Gestattung**

- (1) Die Stadt Chemnitz gestattet dem ZVMS und von diesem beauftragten Dritten auf ihren Straßen die Durchführung des Projektes Chemnitzer Modell und die daraus resultierenden Bau- und weitere erforderliche Folgemaßnahmen.
- (2) Soweit für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe eine Zustimmung oder Gestattung der CVAG erforderlich ist, wird die Stadt Chemnitz auf Aufforderung des ZVMS diese einholen.

#### **§ 3**

##### **Kostenregelung**

- (1) Für die Erledigung der Aufgabe nach § 1 erstattet die Stadt Chemnitz jährlich dem ZVMS die nicht durch Investitionszuwendungen und sonstige Einnahmen (z.B. aus der Übertragung der Infrastruktur) gedeckten Kosten, die ihm unmittelbar durch die

Erledigung der übertragenen Aufgabe entstehen, nach Maßgabe der Ausführungsregelungen gemäß § 4.

- (2) Eine eventuelle Umlage im ZVMS in Erledigung der Aufgabe nach § 1 wird nur von der Stadt Chemnitz getragen.
- (3) Die direkte Zuordnung der Kosten des Projektes erfolgt entsprechend der Kostenschätzung Anlage 2.  
Die Kostenschätzung ist bei Bedarf durch die Controllingarbeitsgruppe entsprechend fortzuschreiben.

#### **§ 4**

##### **Ausführungsregelungen**

- (1) Die Vertragspartner werden alle notwendigen Rechthandlungen vornehmen und Willenserklärungen abgeben, um die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch den ZVMS sicherzustellen. Der ZVMS wird zu jeder Zeit für eine ausreichende Transparenz des Projektes Chemnitzer Modell und dessen Stufen, Teilprojekte oder Projektteile gegenüber der Stadt Chemnitz sorgen. Die Vertragspartner werden im Interesse des Projektes Chemnitzer Modell jederzeit eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (2) Insbesondere werden die Vertragspartner durch Ausführungsregelungen dafür Sorge tragen, dass u.a. folgende Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung durch den ZVMS eingehalten werden (Aufzählung nicht abschließend):
  - maximale Ausnutzung von Fördermöglichkeiten, insbesondere durch rechtzeitige, ordnungsgemäße und vollständige Beantragung und die Führung des entsprechenden Verwendungsnachweises,
  - jederzeitige Kostentransparenz und projektteilkonforme Zuordnung der Kosten, insb. für Bauausführung und Bauplanung,
  - Minimierung der Betriebseinschränkungen im Nahverkehrsbereich und der Belastungen der Anwohner und Gewerbetreibenden durch die Baumaßnahmen,
  - pünktliche, qualitätsgerechte und budgetkonforme Durchführung der Planungs- und Bauarbeiten.

Allgemeine Ausführungsregelungen sind in Anlage 1 enthalten.

## **§ 5**

### **Rückübertragung**

- (1) Die Stadt Chemnitz kann die Rückübertragung der gemäß § 1 von der Stadt Chemnitz an den ZVMS übertragenen Aufgabe gemäß den gesetzlichen Vorgaben, gegenwärtig § 61 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 2 SächsKomZG, verlangen.
- (2) Über die vorstehende Regelung hinaus kann die Stadt Chemnitz jederzeit eine Rückübertragung beim ZVMS beantragen, über die die Verbandsversammlung entscheiden wird.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Chemnitz und nach Wirksamwerden der Änderung der Verbandssatzung des ZVMS – die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf – in Kraft.

Für die Stadt Chemnitz:

Für den ZVMS: